

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.09.2012
Integrationsrat	18.09.2012

Aufnahme von Flüchtlingen

Im Dezember 2011 hatte sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit UNHCR (Resettlement) ausgesprochen.

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat auf der Grundlage dieser Empfehlung die Aufnahmeanordnung für 2012 bezüglich 300 Flüchtlinge getroffen. Aufgenommen werden sollen ab September 2012 200 Personen aus Tunesien, die sich im Flüchtlingslager Shousha an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten sowie 100 irakische Flüchtlinge, die sich derzeit in der Türkei aufhalten. Die Flüchtlinge werden auf die Bundesländer verteilt. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies eine Aufnahme von bis zu 64 Personen. Erfahrungsgemäß werden 10 % der in NRW aufgenommenen Flüchtlinge, also 6-7 Personen anschließend Köln zugeteilt.

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG, befristet auf drei Jahre. Die Wohnsitznahme ist auf Köln beschränkt, soweit und solange Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit.

gez. Kahlen